

vorhin entwickelt habe. Diese ist die Basis aller Wechselgeschäfte. Dies ist auch der Grund, weshalb man in der zweiten Kammer so lebhaft auf diesem Satze bestanden hat. Glauben Sie wohl, daß es theoretischer Eigensinn gewesen ist, der jene Herren hierzu bestimmt hat? Nein! gewiß nicht, sondern es war das gefühlte practische Bedürfnis — es war das Anerkenntniß des factischen Satzes, daß gegenwärtig allgemein auf die Ansicht hingehandelt worden ist, daß jeder Acceptant sich verbindlich mache, einen jeden rechtmäßigen Inhaber des Wechsels, sei er auch der Aussteller, zu bezahlen. Weiter ist bemerkt worden, daß in Bremen dieser Satz zwar angenommen wäre, jedoch nur in Beziehung auf Platzwechsel. Für unsere Verhältnisse paßt dies durchaus nicht. Einen Grund, weshalb bei uns eine solche Beschränkung wünschenswerth sein könnte, vermag ich schlechterdings nicht zu erkennen. Es ist demnachst darauf Bezug genommen worden, daß der Aussteller, wenn er gegen den Bezogenen den Wechsel geltend machen wolle, sich die peremptorische Ausflucht entgegensehen lassen müsse, daß keine Deckung gegeben worden sei. Ich will dahingestellt sein lassen, ob man dies eine peremptorische Ausflucht nennen könne; nehme ich aber an, es könnte der Acceptant sich dieses Hülfsmittels zu seinem Schutze bedienen, dann würde er höchstens nöthig haben, jene Behauptung vorzuschützen: sie ist ein negativer Satz, bedarf also keines Beweises, und der Beklagte brauchte daher nur zu sagen, daß keine Deckung gegeben worden sei. Eigentlich aber wäre hier von einer Ausflucht gar nicht die Rede, sondern der Satz wäre: man müsse das Anführen, Deckung gegeben zu haben, gleich mit in die Klage aufnehmen und dasselbe beweisen. Das kommt aber darauf hinaus, was ich schon widerlegt habe. Ich habe gezeigt, daß derjenige, welcher sich wechselmäßig verbindlich gemacht hat, im Wechselproceße sich mit dem Beugnen, Baluta erhalten zu haben, nicht behelfen kann. — Endlich ist noch, und wenn ich nicht irre, in dem Gutachten Sr. Königl. Hoheit, bemerkt worden, daß, wenn man dem Aussteller das Recht zusprechen wolle, gegen den Acceptanten ohne weiteres zu verfahren, der Aussteller in den Fall kommen könne, einen ihm nicht gebührenden Gewinn zu machen. Ich bemerke aber, daß dies durchaus nicht geschehen kann. Das Aeußerste wäre, daß er augenblicklich in den Besitz einer Summe Geld käme, die er wieder herausgeben müßte. Das tritt aber bei Jedem ein, der einen Wechsel in der Hand hat, für welchen von ihm keine Baluta gegeben worden ist. Wenn ein Wechsel, sei er ursprünglich an eine dritte Person oder auf eigne Ordre gestellt, girirt, acceptirt, aber nicht bezahlt, dann aber protestirt wird, und bis auf den Aussteller zurückkommt, so wird der Aussteller die Baluta zurückgeben müssen, und nunmehr erst in den Besitz des Wechsels kommen und den Acceptanten in Anspruch nehmen können. Er hat aber auch hier kein lacrum; denn hat er nicht gedeckt, so setzt er sich der Klage des Acceptanten aus, daß er das, was er erhalten hat, zurückzahlen solle. — Auf diese Weise also glaube ich die Ansicht der Deputation in allen Beziehungen, sowohl hinsichtlich des Verhältnisses des Acceptanten zum Aussteller, der an eigne Ordre gezogen hat, als in Bezug auf den Acceptanten eines Wechsels, der

auf fremde Ordre gestellt worden ist, gerechtfertigt zu haben. Ich füge nur noch Eins hinzu. Wenn der bisher herrschenden allgemeinen Ansicht entgegen der §. 59, wie er im Gesekentwurf enthalten ist, eingeführt werden sollte, was würde der Gewinn sein? Nichts. Die unter den Kaufleuten nun einmal allgemein herrschende Ansicht wird sich nicht verdrängen lassen. Die Bestimmung des Gesetzes würde für unrichtig gehalten und hinterzogen werden. Einen solchen Zustand herbeizuführen, kann man in keinem Falle rathen.

Königl. Commissar D. Einert: Es sind einige categorische Behauptungen aufgestellt worden, denen sich andere eben so categorische entgegenzusetzen habe. Der geehrte Herr Referent hat, um den Satz zu widerlegen, daß der Gerichtsbrauch sich für die Meinung der Regierung verwendet habe, angeführt, daß er selbst wiederholt bei dem Handelsgerichte zu Leipzig obtinirt habe, wenn er aus dem Accept wider den Bezogenen geklagt habe. Dem will ich nun zwar nicht widersprechen. Eine andere categorische Behauptung stelle ich auf, daß, um der Sache gewiß zu sein, über den Gerichtsbrauch bei dem Handelsgerichte zu Leipzig Nachforschungen angestellt worden sind, auf deren Grund die Behörde an das Ministerium einen Bericht erstattet und die Erklärung ertheilt hat, daß bei dem Handelsgerichte und dem vormaligen Schöppenstuhle niemals anders erkannt worden ist, als auf Abweisung des Ausstellers, wenn er aus dem Accept wider den Bezogenen habe klagen wollen. Das ist eine Behauptung, die ich mit der größten Bestimmtheit aufstellen will, neben der aber wohl auch die des Referenten bestehen kann. Wer steht für alle Aussprüche eines Gerichts! zumal wo es sich, wie im Wechselproceße, um eine Resolution handelt, die stehenden Fußes ertheilt wird. Eine andere Behauptung betraf den animus, den der Herr Referent beim Bezogenen voraussetzt, wenn er acceptirt. Es ist behauptet worden, der Kaufmann thue es mit der vollständigsten Ueberzeugung, daß er daraus auch gegen den Aussteller zur Zahlung verbindlich werde. Dieser Behauptung will ich eine Geschichtserzählung entgegenstellen. Einem Hause in einer Seestadt, welches ich sehr gut kenne und welches nunmehr seit 40 Jahren etablirt ist, geschah von einem der größten Häuser in einer großen deutschen Handelsstadt bei einer persönlichen Anwesenheit eines Mitgliedes dieses letztern zu einer frühern Zeit, wo das erstgenannte Haus keine große Celebrität erlangt hatte, sondern sich bloß durch den zweckmäßigen Gebrauch seiner Kräfte und durch die verständige Leitung derselben auszeichnete, der Antrag, mit ihm gemeinschaftlich zu arbeiten. Der Antrag war zu ehrenvoll und versprach zu viel Gewinn, als daß nicht das Haus, dem die Anerbietung geschah, auf diesen Antrag hätte eingehen sollen. Es erklärte sich sehr bereitwillig, auf diese Geschäftsverbindung einzugehen, erkundigte sich aber doch danach, was im Laufe dieses Geschäfts vorkommen könnte, und der Associé des andern Hauses antwortete ihm darauf, es bestände die ganze Arbeit darin, daß, wenn sein Haus auf das andere ziehen würde, alle Tratten acceptirt wer-